

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2012

Kundgemacht im Internet unter www.salzburg.gv.at am 14. September 2012

Die Gesetzesmaterialien zum folgenden Gesetz (Blg LT 14. GP: Regierungsvorlage [536](#) und Ausschussbericht [589](#), jeweils 4. Sess) können von der Landtagsdirektion, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon (0662) 80 42-32 50, Fax (0662) 80 42-27 75, zum Selbstkostenpreis bezogen werden bzw sind unter der Internet-Adresse <http://www.salzburg.gv.at/pol-verw/landtag/lpi-aktuell.htm> abfragbar.

69. Gesetz vom 4. Juli 2012, mit dem das Salzburger Landessicherheitsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Landessicherheitsgesetz, LGBl Nr 57/2009, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 66/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im 2. Abschnitt nach der Überschrift "2. Hundehaltung" eingefügt:

"§ 16a Meldepflicht"

2. Nach der Überschrift "2. Hundehaltung" wird eingefügt:

"Meldepflicht"

§ 16a

(1) Eine Person, die einen über zwölf Wochen alten Hund hält, hat dies der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen einer Woche ab Beginn der Haltung zu melden. Die Meldung hat zu enthalten:

1. den Namen und die Anschrift der Hundehalterin oder des Hundehalters;
2. die Rasse, die Farbe, das Geschlecht und das Alter des Hundes;
3. den Namen und die Anschrift der Person, die den Hund zuletzt gehalten hat;
4. die Kennzeichnungsnummer (§ 24a Abs 2 Z 2 lit d TSchG).

(2) Der Meldung gemäß Abs 1 sind anzuschließen:

1. der für das Halten des Hundes erforderliche Sachkundenachweis (§ 21 Abs 1) und
2. der Nachweis, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung besteht (§ 23).

(3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die Beendigung des Haltens eines Hundes unter Angabe des Endigungsgrundes und unter Bekanntgabe einer allfälligen neuen Hundehalterin oder eines neuen Hundehalters binnen einer Woche der Gemeinde zu melden."

(4) Die aufgrund der Meldungen gemäß den Abs 1 bis 3 erhobenen Daten dürfen von der Gemeinde auch bei der abgabenrechtlichen Behandlung des Haltens von Hunden verwendet werden."

3. Im § 17 Abs 1 wird im letzten Satz die Wortfolge "bestimmte, von der Gemeinde festzulegende Ausbildungen" durch die Wortfolge "der erweiterten Sachkunde (§ 21 Abs 2) entsprechende Ausbildungen" ersetzt.

4. Im § 19 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 4 wird in der Z 1 der Ausdruck "und Sachkunde (§ 21)" durch die Wortfolge "und erweiterte Sachkunde (§ 21 Abs 2)" ersetzt.

4.2. Im Abs 8 wird der Ausdruck "des Sachkundenachweises (§ 21)" durch die Wortfolge "des Nachweises der erweiterten Sachkunde (§ 21 Abs 2)" ersetzt.

5. § 21 lautet:

"Sachkunde

§ 21

(1) Die für das Halten eines nicht gefährlichen Hundes erforderliche Sachkunde ist als gegeben anzunehmen, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter bei einer zugelassenen Person (Abs 4) mindestens eine theoretische Ausbildung absolviert hat, bei der auf Grund der Erfahrungen der Wissenschaft davon ausgegangen werden kann, dass sie ausreicht, um das allgemeine Gefährdungspotential eines nicht gefährlichen Hundes für Menschen und Tiere abschätzen zu können.

(2) Die für das Halten eines gefährlichen Hundes erforderliche Sachkunde ist als gegeben anzunehmen, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter bei einer zugelassenen Person (Abs 4) eine theoretische und – unter Einbeziehung des gefährlichen Hundes – praktische Ausbildung absolviert hat, bei der auf Grund der Erfahrungen der Wissenschaft davon ausgegangen werden kann, dass sie ausreicht, um das allgemeine Gefährdungspotential eines gefährlichen Hundes für Menschen und Tiere abschätzen und den gefährlichen Hund sicher halten zu können (erweiterte Sachkunde).

(3) Die nach Abs 1 oder 2 erforderliche Sachkunde ist darüber hinaus als gegeben anzunehmen, wenn

1. die Halterin oder der Halter im Besitz eines Nachweises über eine nach vergleichbaren Vorschriften eines anderen Bundeslandes oder Staates absolvierte Ausbildung ist; oder
2. die Halterin oder der Halter eine mindestens zehnjährige Erfahrung im Halten eines gefährlichen Hundes nachweisen kann, ohne dass während dieser Zeit der gefährliche Hund jemanden verletzt hat.

(4) Die Landesregierung hat auf Antrag Personen, die Ausbildungen nach Abs 1 oder 2 anbieten, zuzulassen, wenn sie Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausbildung bieten. Die Person gilt als zugelassen, wenn der Zulassungsbescheid nicht binnen drei Monaten erlassen wird. Die Zustellung von Bescheiden, durch die der Zulassungsantrag ab- oder zurückgewiesen oder dem Antrag unter einer Nebenbestimmung stattgegeben wird, an Abgabestellen in Staaten, mit denen kein Abkommen zur Sicherstellung der Zustellung besteht, gilt als am fünften Tag nach der Versendung bewirkt. An diesem Tag ist die Tatsache der Versendung auf der Homepage des Einheitlichen Ansprechpartners kundzumachen. Die Zulassung ist bei Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen aufzuheben.

(5) Die Inhalte und der Umfang der Ausbildungen nach Abs 1 und 2 werden durch Verordnung der Landesregierung näher geregelt."

6. § 23 lautet:

"Haftpflichtversicherung

§ 23

Für jeden Hund ist eine Haftpflichtversicherung zur Deckung von durch ihn verursachte Schäden über eine Mindestdeckungssumme von 725.000 € abzuschließen und aufrechtzuerhalten."

7. Im § 26 Abs 1 wird nach der Z 3 eingefügt:

"3a. einen über zwölf Wochen alten Hund hält, ohne dies der Gemeinde rechtzeitig mit den Angaben gemäß § 16a Abs 1 und den Nachweisen gemäß § 16a Abs 2 zu melden;"

8. Im § 35 werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Im Abs 1 wird die Verweisung "nach § 36" durch die Verweisung "nach Abs 3 und § 36" ersetzt.

8.2. Im Abs 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.2.1. Im ersten Satz wird die Verweisung "gemäß Abs 1" durch die Verweisung "gemäß § 36" ersetzt.

8.2.2. Die Z 1 lautet:

"1. bei der Vollziehung der §§ 16a, 17, 19 und 24;"

8.2.3. Abs 2 letzter Satz und Abs 3 werden durch folgende Bestimmung ersetzt:

"(3) Die Organe der Bundespolizei und sonstige Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Vollziehung dieses Landesgesetzes im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten."

9. Im § 40 wird angefügt:

"(4) In der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 69/2012 treten in Kraft:

1. § 21 mit 15. September 2012;

2. die §§ 16a, 17 Abs 1, 19 Abs 4 und 8, 23, 26 Abs 1 sowie 35 mit 1. Jänner 2013.

Die Meldepflicht (§ 16a) gilt nur für Personen, die einen bestimmten Hund ab dem in der Z 2 bestimmten Zeitpunkt zu halten beginnen."

Illmer

Burgstaller